

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Frosch (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Einsatz von Kunstschnee auf Thüringer Schneepisten und bei Thüringer Sportstätten

In einem Presseartikel der Zeitung "Die Welt" wird erwähnt, dass, ausgehend von Zahlen aus dem Jahr 2019, 25 Prozent der Schneepisten in Deutschland mit Kunstschnee präpariert werden. Die Erzeugung erfordert große Mengen an Wasser und Energie. Der Fragenkatalog soll die diesbezügliche Situation auf Schneepisten und bei Sportstätten in Thüringen klären.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4142** vom 22. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über den Einsatz von Kunstschnee in Thüringen (welche Pisten/Loipen/Sportstätten) seit dem Jahr 2015 konkret vor?

Antwort:

Mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: WEO/08/2015) der unteren Wasserbehörde des IIm-Kreises erhielt die Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig am 11. November 2015 die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Gablenzbach und die Genehmigung gemäß § 118 Thüringer Wassergesetz (ThürWG, alte Fassung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Beschneiungsanlage. Die Anlage wurde mit Ausnahme der Wintersaison 2020/2021 genutzt.

Im Landkreis Hildburghausen befinden sich Skiliftanlagen in Heubach und Masserberg, welche mittels Schneekanonen betrieben werden. Die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen wurden der Gemeinde vor 2015 erteilt.

Der Alpine Skiklub Goldlauter e. V. erhielt mit Bescheid vom 18. März 2010 (Az.: WA/264/09/WE) von der unteren Wasserbehörde der Stadt Suhl die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Gewässer "Lange Lauter" für eine Beschneiungsanlage. Nach Auskunft des Vereinsvorsitzenden wurde eine Beschneigung mittels Schneekanone seit sieben Jahren nicht mehr durchgeführt.

Am Nordhang des Inselferges im Landkreis Gotha befindet sich ein Skihang. Für diesen Skihang wurde vor vielen Jahren ein kleines Vorratswasserbecken (Gemarkung Winterstein Flur 18 Flurstück 681/13) errichtet, aus dem drei Schneekanonen gespeist werden. Die Schneekanonen wurden seit 2011 nicht mehr betrieben.

Im Landkreis Sonneberg wurde 2015 eine Beschneiungsanlage für die Skiarena "Silbersattel" in Steinach genehmigt.

Für die bestehenden Beschneiungsanlagen im Landkreis Schmalkalden-Meinigen wurden Genehmigungen nach § 118 ThürWG (alte Fassung) vor 2015 erteilt. Die vorhandenen Beschneiungsanlagen im Bereich der Biathlonstrecken und am Fallbachhang wurden ertüchtigt. Dies waren keine wesentlichen Änderungen, die beschneiten Flächen wurden nicht vergrößert. Die Wasserentnahmen für die Schneeerzeugung und Beregnung enthalten umfassende Regelungen zur Entnahmemenge, Mindestwasserabgabe und das Verbot von Zusätzen zur Schneestabilisierung.

Folgende Anlagen zur Beschneigung werden betrieben:

- Normalschanze "Rennsteig" und Großschanze "Hans Renner" Kanzlersgrund Steinbach-Hallenberg (Beschneigung und Beregnung im Sommer), wasserrechtliche Erlaubnis 2013,
- Wadeberg-Schanze HS 70 Oberhof (Beschneigung und Beregnung im Sommer), wasserrechtliche Erlaubnis vor 2000,
- alpiner Skihang Fallbachhang (Beschneigung) und
- Biathlonarena und Biathlonstrecken (Beschneigung teilweise).

Folgende Anlagen zur Schneeerzeugung werden betrieben:

- Schneelager I an der Skihalle (Oberhof),
- Schneelager II an den Biathlonstrecken (Oberhof),
- Schneelager im Kanzlersgrund (Steinbach-Hallenberg),
- Skilanglaufhalle (Oberhof) und
- Schneeerzeugungs- und Lagerhalle (Oberhof).

Die Beschickung der Schneeerzeuger in Oberhof erfolgt über zwei Schneiteiche. Die Schneiteiche sind über Pumpstationen und Leitungen miteinander verbunden. Über diese Anlagen werden alle Schneeerzeuger im Bereich Fallbachhang und Biathlon betrieben. Die Schneiteiche werden durch folgende Wasserentnahmen gespeist:

Fallbach I:	50 m ³ /h (Erlaubnis 2015)
Fallbach II:	3,6 m ³ /h (Erlaubnis 2009)
Lochbrunnen:	14 m ³ /h (Erlaubnis 2018)

Die Schanzen im Kanzlersgrund werden durch eine Wasserentnahme aus dem Haselbach versorgt, maximale Wasserentnahme 50 m³/h (Erlaubnis 2013).

In den hier nicht genannten Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es keine Beschneiungsanlagen.

2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die durch den Betrieb von Kunstschneemaschinen gestiegenen Energiekosten und nötigen Wassermengen vor?

Antwort:

Der Verbrauch sowohl von Wasser als auch die Energiekosten von Kunstschneemaschinen sind stark von der Einsatzdauer und den Ausgangstemperaturen von Luft und Wasser abhängig. So steigt die Effektivität der Schneemaschinen bei zunehmender Kälte, wodurch beispielsweise der Wasserverbrauch pro Betriebsstunde steigt.

Das Thüringer Wintersportzentrum hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Arbeiten zur Modernisierung der Sportanlagen und der Beschneiungsinfrastruktur durchgeführt, um auch mittelfristig angemessene Bedingungen für den Wintersport sowohl im Leistungs- wie im Nachwuchsbereich zu gewährleisten. Welcher Strombedarf sich mit Abschluss der Umbaumaßnahmen durch Erweiterungen an den Kunstschneemaschinen und der Errichtung einer Schneelagerhalle mit Beschneitechnik ergibt, kann noch nicht gesagt werden und hängt jährlich mutmaßlich schwankend stark von Naturschneemengen und Witterung ab.

Ein wesentliches Element bei der Ertüchtigung der Sportstätten war und ist deren nachhaltige Ausrichtung. Deshalb wurde ebenfalls in Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung in erheblicher Größenordnung investiert, um eine Inanspruchnahme externer Energie soweit als möglich zu vermeiden. Sollte dies dennoch unabdingbar werden, so wird der übersteigende Energieverbrauch durch den Zukauf von zertifiziertem Ökostrom aus regenerativer Wasserkraft, und damit nachhaltig, abgesichert.

Der Wasserverbrauch ist ebenso wie der Stromverbrauch von der Nutzungsdauer und den Rahmenbedingungen abhängig. Für den Betrieb der Beschneiungsinfrastruktur wird nicht auf Trinkwasser zurückgegriffen. Vielmehr wird Quellen- und Oberflächenwasser verwendet, welches in Schneiteichen gesammelt wird. Die maximale Wasserentnahmemenge wird dabei von zuständigen Wasserbehörden festgelegt und wurde in den zurückliegenden Jahren zu maximal zehn Prozent in Anspruch genommen. Mit der Schneeschmelze wird die Wassermenge wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. In Arealen mit größerer Flächenversiegelung erfolgt die Rückführung über moderne Abscheidersysteme.

3. Können für die IBU-Weltmeisterschaft im Biathlon 2023 in Oberhof Kunstschneemaschinen/Schneekanonen eingesetzt werden, wenn ja, wie viele, wie waren die Anschaffungskosten und welchen finanziellen Anteil daran trug das Land?

Antwort:

Für die IBU-Weltmeisterschaften im Biathlon 2023 in Oberhof standen im entsprechenden Areal nunmehr 15 Kunstschneemaschinen/Schneekanonen zusätzlich zur Verfügung. Diese wurden im Herbst 2020 angeschafft und können in kürzester Zeit Schnee zur Sicherung der Trainings- und Weltcupstrecken im Bereich des Biathlonstadions produzieren. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 524.691,27 Euro und wurden zu 100 Prozent durch den Freistaat Thüringen gefördert. Diese Summe beinhaltet sowohl die Anschaffungskosten der Schnee-erzeuger als auch die Kosten für Anpassungsarbeiten sowie das zugehörige technische Equipment.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Investitionen in die Sportanlagen insgesamt nicht vorrangig mit Blick auf die Weltmeisterschaften erfolgt sind, sondern der mittelfristigen Ertüchtigung der Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Leistungs- und Nachwuchsbereich dienen.

So wird auch der für die Weltmeisterschaften verwendete Schnee nicht ausschließlich für dieses Event produziert und verwendet, sondern diente und dient vor und nach den Weltmeisterschaften dem Trainings- und Wettkampfbetrieb.

4. Wer ist für die Genehmigung von Schneemaschinen/Schneekanonen zuständig, wie viele Anträge gingen diesbezüglich seit dem Jahr 2015 ein und wie viele Anträge wurden wie beschieden?

Antwort:

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung oder Erweiterung von Beschneiungsanlagen bedarf einer Genehmigung nach § 70 ThürWG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 61 Abs. 1 ThürWG die örtlich zuständige untere Wasserbehörde.

Seit 2015 wurde je ein Antrag im Ilm-Kreis und im Landkreis Sonneberg für Beschneiungsanlagen gestellt. Die Genehmigungen wurden erteilt.

5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum Einsatz von Kunstschnee?

Antwort:

Die erforderlichen Abwägungen zur Zulässigkeit von Kunstschnee hat der Gesetzgeber insbesondere in § 70 Abs. 2 ThürWG vorgenommen. Sofern dessen Anforderungen eingehalten sind, bestehen gegen den Einsatz von Kunstschnee keine relevanten Bedenken.

Stengele
Minister